



Forstbetrieb Siggenberg

Gemeindevertrag

1. Januar 2015



INHALTSVERZEICHNIS

	I. Zweck, Rechtsnatur	Seite
§ 1	Zweck, Eigentum, Grundsätze	3
§ 2	Rechtsnatur	3
	II. Aufträge des Forstbetriebes	
§ 3	Waldbewirtschaftung	3
§ 4	Gemeinwirtschaftliche Leistungen	3
§ 5	Nebenbetriebe	3
	III. Organisation, Geschäftsführung, Vertretung	
§ 6	Organe	4
§ 7	Forstbetriebskommission	4
§ 8	Betriebsleitung	5
§ 9	Revisionsstelle	5
§ 10	Verwaltungsstandort, Finanz- und Personalverantwortung	5
§ 11	Vertretung	6
	IV. Forstbetrieb	
§ 12	Grundsatz	6
§ 13	Personal	6
§ 14	Betriebsmittel	6
	V. Finanzen	
§ 15	Kostenverteiler	7
§ 16	Forstreservefonds	7
§ 17	Betriebsnotwendiges Kapital	7
§ 18	Jahresrechnung, Kontrolle	8
	VI. Haftung und Verantwortung	
§ 19	Haftung und Verantwortlichkeit	8
	VII. Kündigung und Auflösung	
§ 20	Vertragsdauer	8
	VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
§ 21	Inkrafttreten	9
§ 22	Aufnahme neuer Vertragspartner	9
§ 23	Streitigkeiten	9
	Genehmigungsvermerke	10



I. Zweck, Rechtsnatur

§ 1 Zweck, Eigentum, Grundsätze

- ¹ Die Ortsbürgergemeinden Obersiggenthal und Untersiggenthal betreiben gemeinsam den Forstbetrieb Siggenberg zur Pflege und Nutzung ihrer Wälder.
- ² Die Waldgrundstücke, Waldstrassen und Gebäude verbleiben im Eigentum der Vertragspartner.
- ³ Die Wälder werden nach Vorgabe der Waldeigentümer nach ökonomischen und ökologischen Grundsätzen bewirtschaftet. Grundlage bilden die Prinzipien des naturnahen Waldbaus und der Nachhaltigkeit der Waldfunktionen.

§ 2 Rechtsnatur

- ¹ Die Vertragspartner schliessen einen Gemeindevertrag nach § 72 GG und § 4 und 15 OBG.
- ² Es handelt sich um eine gemeinsame unselbständige öffentliche Anstalt mit eigener Rechnungsführung (§ 3 GG i.V. mit § 15 OBG) ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 3, 72 f. GG).

II. Aufträge des Forstbetriebs

§ 3 Waldbewirtschaftung

- ¹ Die bewirtschafteten Wälder der Vertragspartner weisen per 1.1.2015 folgende Flächen auf:

Ortsbürgergemeinde Obersiggenthal	257 ha (47 %)
Ortsbürgergemeinde Untersiggenthal	290 ha (53 %)
- ² Die Vertragspartner legen die langfristigen Ziele und den Rahmen für die Waldbewirtschaftung gemeinsam fest (Betriebsplan).

§ 4 Gemeinwirtschaftliche Leistungen

- ¹ Der Forstbetrieb erbringt Schutz- und Wohlfahrtsleistungen für die Allgemeinheit und weist die entsprechenden Kosten aus.
- ² Eine angemessene Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen wird zwischen dem Forstbetrieb und den Einwohnergemeinden Obersiggenthal und Untersiggenthal geregelt.

§ 5 Nebenbetriebe

- ¹ Bei Vertragsbeginn werden die Nebenbetriebe gemäss Betriebsreglement geführt.
- ² Die Nebenbetriebe dienen der gleichmässigeren Auslastung und breiteren Abstützung des Forstbetriebs.



III. Organisation, Geschäftsführung, Vertretung

§ 6 Organe

Organe des Forstbetriebs Siggenberg sind:

- Forstbetriebskommission
- Betriebsleitung
- Kontrollstelle

§ 7 Forstbetriebskommission

¹ Die Forstbetriebskommission besteht aus vier Mitgliedern. Der Betriebsleiter nimmt beratend an den Sitzungen teil. Das Aktuariat kann einer Person ausserhalb der Forstbetriebskommission übertragen werden.

² Die Vertragspartner delegieren jeweils den Ressortvorsteher Wald und ein Mitglied der Ortsbürgerkommission.

³ Die Mitglieder der Forstbetriebskommission und ihre Stellvertreter werden von den jeweiligen Gemeinderäten auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

⁴ Die Forstbetriebskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder vertreten sind. Für Beschlüsse sind Mehrheitsentscheide erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

⁵ Das Präsidium wechselt turnusgemäss alle vier Jahre zwischen den Vertragspartnern.

⁶ Die Forstbetriebskommission kann alle Beschlüsse fassen, für die nicht die Ortsbürgergemeindeversammlungen oder die Gemeinderäte zuständig sind.

⁷ Die Forstbetriebskommission führt die Geschäfte. Für die Geschäftsführung können die Zuständigkeiten im Rahmen eines Kompetenzreglementes der Betriebsleitung übertragen werden.

⁸ Die Forstbetriebskommission tritt in der Regel zweimal jährlich oder auf Begehren einer der beiden Vertragspartner oder des Betriebsleiters zusammen.

⁹ Die Forstbetriebskommission als strategische Führungsorgan ist insbesondere zuständig für:

- Beschlussfassung über das Leitbild und die strategischen Ziele des Forstbetriebs unter Vorbehalt der Genehmigung durch die verantwortlichen Gemeinderäte.
- Vorbereitung des Budgets, der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichts zuhanden der Ortsbürgergemeinden.
- Antragstellung zur Beschlussfassung über Verpflichtungskredite und nicht budgetierte Anschaffungen an die Gemeinderäte.



- Ausgabenkompetenz im Rahmen des bewilligten Budgets oder der bewilligten Verpflichtungskredite.
 - Vorschlag zur Wahl des Betriebsleiters zuhanden der Gemeinderäte.
 - Erlass des Betriebsreglements und der Pflichtenhefte.
 - Abschluss von Waldbewirtschaftungsverträgen mit weiteren Waldeigentümern unter Vorbehalt der Genehmigung durch die verantwortlichen Gemeinderäte.
- ¹⁰ Die Entschädigung der Forstbetriebskommission erfolgt gemäss den anwendbaren Reglementen und Ansätzen der rechnungsführenden Gemeinde.

§ 8 Betriebsleitung

¹ Der Betriebsleiter ist für die operative Führung des Forstbetriebs zuständig. Er bewirtschaftet die Wälder der Vertragspartner gemäss Betriebsplan.

² Der Betriebsleiter übernimmt die Aufgaben des Revierförsters gemäss § 28 und § 30 AWaV, soweit er von den zuständigen Gemeinderäten dafür gewählt ist.

§ 9 Kontrollstelle

Die Finanzkommission Untersiggental prüft im Rahmen ihrer gesetzlichen Prüfungsaufgaben die Rechnung des Forstbetriebes Siggental als Kontrollstelle. Zusätzlich findet eine externe Revision statt.

§ 10 Verwaltungsstandort, Finanz- und Personalverwaltung

¹ Die Gemeinde Untersiggental stellt den Verwaltungsstandort zur Verfügung und übernimmt die Finanz- und Personalverwaltung für den Forstbetrieb. Nach deren Reglementen erfolgen:

- die Anstellung und Entlohnung des Forstpersonals und
- die Rechnungsführung und Abnahme durch die zuständigen Organe der rechnungsführenden Gemeinde.

² Die Finanz- und Personalverwaltung des Forstbetriebs wird bei Vertragsabschluss der Einwohnergemeinde Untersiggental übertragen. Die Entschädigung dafür wird mit dem Budget festgelegt.

³ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



§ 11 Vertretung

- ¹ Die Forstbetriebskommission ist bevollmächtigt für alle Rechtshandlungen, die mit der Führung des Forstbetriebs zusammenhängen.
- ² Der Betriebsleiter zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten der Forstbetriebskommission für die Rechtshandlungen, die mit der Betriebsführung entsprechend dem Budget und den Kompetenzen gemäss Pflichtenheft zusammenhängen.

IV. Forstbetrieb

§ 12 Grundsatz

- ¹ Die Waldbewirtschaftung erfolgt durch den Forstbetrieb Siggenberg.
- ² Die Vertragspartner stellen ihren Wald und die Walderschliessung dem Forstbetrieb Siggenberg unentgeltlich zur Bewirtschaftung zur Verfügung.

§ 13 Personal

- ¹ Organisation, Aufgaben, Pflichtenheft usw. werden im Betriebsreglement festgelegt.
- ² Die Forstbetriebskommission erarbeitet den Wahlvorschlag für den Betriebsleiter zuhanden der Gemeinderäte. Die Anstellung erfolgt mit Zustimmung des Vertragspartners durch den Gemeinderat der Standortgemeinde.
- ³ Die formelle Wahl des Betriebsleiters als Revierförster für hoheitliche Aufgaben gemäss § 28 AWaG bzw. § 30 AWaV erfolgt durch die jeweiligen Gemeinderäte.
- ⁴ Die Wahl der ständig angestellten Mitarbeiter des Forstbetriebs erfolgt gemäss Personal- und Kompetenzreglement der Standortgemeinde.
- ⁵ Lehrlinge und temporär angestelltes Personal können im Rahmen des Budgets durch den Betriebsleiter angestellt werden.

§ 14 Betriebsmittel

- ¹ Der Forstbetrieb übernimmt die betriebsnotwendigen Anlagen, Maschinen, Fahrzeuge, Geräte und Werkzeuge. Der Übernahmewert wird aufgrund von Schätzungen festgelegt und im Betriebsreglement erläutert.
- ² Die betriebsnotwendigen Werkhofgebäude werden auf der Grundlage von Schätzungen gemietet. Der ordentliche Unterhalt wird vom Eigentümer getragen, die Nebenkosten gehen zu Lasten des Forstbetriebes.



V. Finanzen

§ 15 Kostenverteiler

¹ Aufwand und Ertrag des gemeinsamen Betriebes, unabhängig von Ort der Leistungserbringung, werden im Verhältnis der eingebrachten Waldflächen verteilt:

- Untersiggental zu 53 %
- Obersiggental zu 47 %

² Der Kostenverteiler wird angepasst, wenn sich die Waldfläche einer Gemeinde um +/- 1 Prozent verändert.

§ 16 Forstreserve

¹ Die Forstreserve wird in den Bestandsrechnungen der Ortsbürgergemeinden ausgewiesen.

§ 17 Betriebsnotwendiges Kapital

¹ Dem Forstbetrieb wird von den Ortsbürgergemeinden das betriebsnotwendige Kapital zur Verfügung gestellt.

² Das betriebsnotwendige Kapital des Forstbetriebes Siggental beträgt Fr. 2'800'000.-. Davon entfallen Fr. 1'316'000.- (47%) auf die Ortsbürgergemeinde Obersiggental und Fr. 1'484'000.- (53%) auf die Ortsbürgergemeinde Untersiggental.

³ Das betriebsnotwendige Kapital umfasst bei Beginn des Forstbetriebes Siggental:

- sämtliche Forstmaschinen, -fahrzeuge, -geräte und -werkzeuge
- die Photovoltaikanlage der Ortsbürgergemeinde Untersiggental
- den Einkauf in die Schnitzelheizung der Sporthalle Obersiggental (Fr. 250'000.00) oder den Gegenwert in liquiden Mitteln
- die Energieholz-Lagerbestände der Vertragspartner
- liquide Finanzmittel für ca. ein halbes Forstbetriebsjahr

⁴ Gewinn und Verlust des Forstbetriebes werden anteilmässig mit den Forstreserven verrechnet.

§ 18 Jahresrechnung, Kontrolle

¹ Die Rechnung des Forstbetriebes Siggental wird als separate Dienststelle (Spezialfinanzierung der Ortsbürgergemeinde Untersiggental) geführt.

² Die Vertragspartner erhalten jeweils bis spätestens Ende Februar einen detaillierten Rechnungsauszug für die Ablage ihrer Jahresrechnung.



- ³ Die Gemeinderäte, Ortsbürgerkommissionen und Finanzkommissionen haben das Recht auf Akteneinsicht.
- ⁴ Die Forstbetriebskommission informiert die Vertragsparteien jährlich anhand des Rechenschaftsberichts über den Forstbetrieb, dessen Ertragslage und weitere aktuelle Themen.

VI. Haftung und Verantwortlichkeit

§ 19 Haftung und Verantwortlichkeit

- ¹ Die Vertragspartner haften gegenüber Dritten solidarisch für sämtliche Verbindlichkeiten des Forstbetriebs Siggenberg.
- ² Im internen Verhältnis haften die Vertragspartner nach Massgabe ihres Waldflächenanteils.

VII. Kündigung und Auflösung

§ 20 Vertragsdauer

- ¹ Der Gemeindevertrag wird ab Beginn für 5 Jahre abgeschlossen und ist erstmals mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf den 31. Dezember 2019 kündbar.
- ² Wird nicht gekündigt, setzt sich der Gemeindevertrag unbefristet fort und ist jeweils mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres kündbar.
- ³ Eine Liquidation des Forstbetriebs kann nur durch Beschluss aller Vertragspartner erfolgen.
- ⁴ Bei einer Auflösung erfolgt die Aufteilung des betriebsnotwendigen Kapitals zurück auf die Vertragsgemeinden auf der Basis der Vermögenswerte in der Anlagebuchhaltung nach dem aktuellen Verteilschlüssel des Gemeindevertrages.



VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

- ¹ Der Gemeindevertrag wird durch die Gemeinderäte Obersiggenthal und Untersiggenthal unter Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Ortsbürgergemeindeversammlung unterzeichnet.
- ² Der Gemeindevertrag tritt in Kraft, sobald die entsprechenden Beschlüsse der Ortsbürgergemeindeversammlungen rechtskräftig sind.
- ³ Die Tätigkeit des Forstbetriebs Siggenberg wird auf den 1. Januar 2015 aufgenommen.

§ 22 Aufnahme neuer Vertragspartner

- ¹ Über die Aufnahme weiterer Vertragspartner entscheiden die Gemeinderäte auf Antrag der Forstbetriebskommission. Eine Aufnahme weiterer Vertragspartner bedarf der Zustimmung beider Vertragspartner.

§ 23 Streitigkeiten

Über Streitigkeiten der Vertragspartner bei der Anwendung dieses Gemeindevertrages entscheidet ein Schiedsgericht. Der Vorsitz des Schiedsgerichtes soll aus dem zuständigen Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder dem Departement Volkswirtschaft und Inneres (Gemeindeabteilung) bestehen. Die Vertragsparteien sind paritätisch vertreten.



Von den Gemeinderäten genehmigt:

Obersiggenthal, 25. August 2014

Untersiggenthal, 15. September 2014

Von den Gemeindeversammlungen der Vertragspartner genehmigt:

5415 Obersiggenthal, 27. Oktober 2014

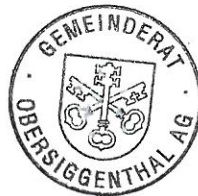
5417 Untersiggenthal, 23. Oktober 2014

5415 Obersiggenthal, 27. Oktober 2014

Ortsbürgergemeinde Obersiggenthal

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:



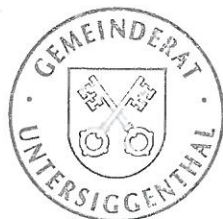
Der Gemeindeschreiber:

5417 Untersiggenthal, 23. Oktober 2014

Ortsbürgergemeinde Untersiggenthal

Namens des Gemeinderates

Frau Gemeindeammann:



Der Gemeindeschreiber:



Erläuterungen 1

Gesetzliche Bestimmungen/Querverweise

In § 2, Ziff. 1:

- § 72 GG = Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19.12.1978 (Stand 01.01.2014)
- § 4 und 15 OBG = Gesetz über die Ortsbürgergemeinden (OBG) vom 19.12.1978 (Stand 01.01.2014)

In § 2, Ziff. 2:

- § 3 GG i.V. mit = Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19.12.1978 (Stand 01.01.2014)
- § 15 OBG = Gesetz über die Ortsbürgergemeinden (OBG) vom 19.12.1978 (Stand 01.01.2014)
- § 3, 72 f. GG. = Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19.12.1978 (Stand 01.01.2014)

In § 8, Ziff. 2:

- § 28 und § 30 AWaV = Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16.12.1998 (Stand 01.01.2013)

In § 13, Ziff. 3:

- § 28 AWaG bzw. = Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 01.07.1997, (Stand 01.08.2013)
- § 30 AWaV = Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16.12.1998 (Stand 01.01.2013)

**Erläuterungen 2**

Auszug aus dem Kompetenzreglement der Gemeinde Untersiggenthal, Stand 1. Januar 2014, Anpassungen im Hinblick auf das Forstrevier Siggenberg geplant auf 1. Januar 2015, zum Vollzug von § 13, Ziffer 4 des Gemeindevertrages (Wahl des Personals):

Kompetenzmatrix Gemeinde Untersiggenthal

V. Personelle Aufgaben	GR	FBK	GL	VL	AL/ BLF*
1 Personalreglement und -verordnung					
1.1 Anstellung, Kündigung von: <ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsleitungsmitglieder - Revierförster, Betriebsleiter Forst - Abteilungsleiter - Abteilungsleiter-Stv, ständiges Personal (Vollzeit, Teilzeit, Stundenlohn, inkl. Weiterbeschäftigung Lehrlinge) 	E E I I	A	A A I	M E E	M A
1.2 Anstellung von Aushilfen im Stundenlohn, im Rahmen des Voranschlages				I	E
1.3 Anstellung von Lehrlingen, Praktikanten und befristete Aushilfen oder Pensumserhöhung bis max. 2 Monatslöhne/ (max. 100%/Monat)	I		A	E	M/A
1.6 Pensenverteilung innerhalb Stellenplan pro Abteilung				E	A
1.7 Stellenplan	E		M	A	M
1.14 Überprüfung der Stellenbeschreibung für Abteilungsleiter für alle anderen Mitarbeiter	I I			E I	E

Legende:

GR = Gemeinderat GL = Geschäftsleitung AL/BLF = AbteilungsleiterInnen/Betriebsleiter Forst
 MA = MitarbeiterInnen VL = Verwaltungsleiter FBK = Forstbetriebskommission
 * = Betriebsleiters Forst bei Angestellten des Forstbetriebes Siggenberg

E = Entscheid M = Mitwirkung A = Antrag I = Information